

Mordmerkmale

- Hausaufgabe

Sachverhalt



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Der maskierte Einbrecher E hat den Yachtbesitzer Y auf seinem Boot gefesselt und alle tragbaren Preziosen in seinen Rucksack gestopft. Wegen seiner hohen Piepsstimme hat E, der unvorsichtigerweise mit Y gesprochen hatte, Angst, von Y bei einer Gegenüberstellung wiedererkannt zu werden und beschließt ihn umzubringen. Zu diesem Zweck öffnet er das Seeventil im Maschinenraum und verlässt das Boot. Sehr langsam beginnt die Yacht zu sinken. E ist klar, dass Y seinen eigenen Tod stundenlang und ohne Aussicht auf Rettung (die Yacht ist das einzige Boot im Hafen) näherkommen sehen wird. E meint aber, dass das der unverschämt reiche Typ nicht anders verdient habe! E ertrinkt qualvoll.

Formulieren Sie eine Prüfung der Mordmerkmale aus!

Mordmerkmale - Hausaufgabe



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Lösungsversuch I

I. Objektiver Tatbestand

1. Heimtücke

E könnte einen heimtückischen Mord an Y begangen haben. Heimtückisch handelt, wer die **Arg- und Wehrlosigkeit** des Opfers in feindlicher Willensrichtung ausnutzt. Arglos ist, wer sich keines tätlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht. Wehrlos ist, wer zur Verteidigung außerstande ist. Da Y auf dem Boot gefesselt war und sich nicht gegen weitere Angriffe des E wehren konnte, war Y wehrlos. Damit hat E heimtückisch gehandelt.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Lösungsversuch I

Fraglich ist, wie das Mordmerkmal der Heimtücke aufgrund des Grundsatzes der schuldangemessenen Strafe verfassungskonform eingeschränkt werden kann. Während die **Tatbestandslösung** zum Teil einen verwerflichen Vertrauensbruch oder ein tückisch verschlagenes Verhalten fordert, will die Rspr. nach der **Rechtsfolgenlösung** in Ausnahmefällen die Strafe analog § 49 I Nr. 1 StGB mildern. Überzeugender ist die Rechtsfolgenlösung. Es liegt ein Heimtückemord vor, der analog § 49 I Nr. 1 StGB gemildert werden kann.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Lösungsversuch I

2. Grausamkeit

E könnte durch das Öffnen des Seeventils grausam gehandelt haben. Grausam handelt, wer dem Opfer in **gefühlloser, umbarmherziger Gesinnung** Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach **Stärke und Dauer über das für die Tötung als solches erforderliche Maß** hinausgehen. Durch das Öffnen des Seeventils beginnt die Yacht langsam zu sinken. Zwar wusste E, dass Y stundenlang ohne Aussicht auf Rettung seinen Tod näher kommen sehen wird, jedoch gingen diese Qualen seelischer Art nicht über das für den Tod als solches erforderliche Maß hinaus. E hat nicht grausam gehandelt.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Lösungsversuch I

3. Gemeingefährliche Mittel

Gemeingefährliche Mittel sind solche Tatmittel, deren Wirkungsweise der Täter **im konkreten Fall nicht sicher zu beherrschen** vermag und deren Einsatz **geeignet** ist, eine größere Zahl von **Menschen an Leib oder Leben zu gefährden**.

Abstrakt wäre das Sinken der Yacht des Y geeignet, mehrere Menschenleben in Gefahr zu bringen, sofern zu unterstellen ist, dass sich außer Y und E noch weitere Menschen auf der Yacht aufhielten. Aufgrund einer möglichen Gefährdung anderer Menschen auf einem sinkenden Boot hat sich E gemeingefährlicher Mittel bedient.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Lösungsversuch I

II. Subjektiver Tatbestand

1. Habgier

E könnte durch sein **ungezügelter, rücksichtsloses Streben nach Gewinn um jeden Preis** habgierig gehandelt haben. E hat alle tragbaren Preziosen des Y in seinen Rucksack gestopft. Bei der Tötung des Y kam es dem E bei sachverhaltsnaher Auslegung darauf an, die geklauten Sachen zu behalten. Auch der Ausspruch des E, der reiche Typ Y hätte es nicht anders verdient, zeigt das rücksichtslose Verhalten des E. E handelte damit habgierig.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Lösungsversuch I

2. Sonst niedrige Beweggründe

Sonst niedrige Beweggründe bezeichnen alle Tatantriebe, die **nach allgemein sittlicher Wertung auf tiefster Stufe** stehen, durch hemmungslose, triebhafte **Eigensucht bestimmt** und deshalb **in höchstem Maße verwerflich** sind. Da E meint, dass der unverschämt reiche Typ Y dies nicht anders verdient hat, schätzt er seinen eigenen Beweggrund nicht als niedrig ein. Damit handelt E nicht aus niedrigen Beweggründen.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Lösungsversuch I

3. Verdeckungsabsicht

Mit Verdeckungsabsicht handelt, wem es **darauf ankommt**, durch die Tötung entweder die **Aufdeckung der Vortat** in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang oder die **Aufdeckung seiner Täterschaft** zu verbergen. E hat Angst aufgrund seiner piepsigen Stimme bei einer Gegenüberstellung von Y wiedererkannt zu werden. Zur Verdeckung seines Raubes, beschloss E den Y zu töten. Da der Raub des E aber zeitlich so eng mit dem Verdeckungsmord verknüpft ist, kann nicht von einer „anderen Straftat“ ausgegangen werden, die verdeckt werden kann.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Lösungsversuch II

I. Objektiver Tatbestand

1. Heimtücke

E könnte durch das Öffnen des Seeventils einen heimtückischen Mord begangen haben. Heimtückisch handelt, wer die **Arg- und Wehrlosigkeit** des Opfers in feindlicher Willensrichtung **ausnutzt**. **Arglos** ist, wer sich **keines tätlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht**. **Wehrlos** ist, wer **infolge Arglosigkeit** zur Verteidigung außerstande oder in seiner natürlichen Abwehrfähigkeit oder -bereitschaft stark eingeschränkt ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs.

Mordmerkmale

- Hausaufgabe

Lösungsversuch II



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

I. Objektiver Tatbestand

1. Heimtücke

Zum Zeitpunkt der Öffnung des Ventils hat Y mit keinem Angriff auf sein Leben gerechnet. Damit war Y arglos. Da er beim Öffnen des Seeventils gefesselt war und sich nicht hiergegen wehren konnte, war er zudem wehrlos. Die Wehrlosigkeit muss kausal auf der Arglosigkeit beruhen. Hieran fehlt es, wenn das Opfer konstitutionsbedingt und damit unabhängig von der bestehenden Arglosigkeit wehrlos ist. Die Wehrlosigkeit des Y beruht darauf, dass er gefesselt war, nicht hingegen darauf, dass er von dem Angriff des E völlig überrascht wurde. Mangels erforderlichen Zusammenhangs zwischen der Arglosigkeit und der Wehrlosigkeit hat E nicht heimtückisch gehandelt.

Mordmerkmale - Hausaufgabe

Lösungsversuch II



2. Grausamkeit

E könnte durch die Öffnung des Seeventils grausam gehandelt haben. **Grausam** handelt, wer dem Opfer in **gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung** Schmerzen oder Qualen **körperlicher** oder **seelischer** Art zufügt, die nach Stärke und Dauer **über das für die Tötung als solches erforderliche Maß hinausgehen**. Durch die Öffnung des Seeventils begann die Yacht langsam zu sinken. Y musste dabei stundenlang und ohne Aussicht auf Rettung seinen eigenen Tod näherkommen sehen. Diese starken Qualen seelischer Art gehen über das für ein Ertrinken erforderliche Maß hinaus. E war sich auch der Wirkung der Qualen bewusst (und handelte daher mit der erforderlichen gefühllosen Gesinnung). E handelte grausam.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Lösungsversuch II

II. Subjektiver Tatbestand

Hinweis: Auch vertretbar, erst hier den subjektiven Tatbestand der Grausamkeit inkl. Gesinnungsmerkmal zu prüfen

Mordmerkmale - Hausaufgabe



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Lösungsversuch II

II. Subjektiver Tatbestand

1. Habgier

E könnte habgierig gehandelt haben. **Habgier** ist das **ungezügelte, rücksichtslose Streben nach Gewinn um jeden Preis**. E hat Y nicht mit dem Motiv getötet, die Preziosen als Vermögensvorteile zu sichern. Vielmehr kam es dem E bei der Tötung des Y darauf an, bei einer möglichen Gegenüberstellung nicht von ihm wiedererkannt zu werden.

Selbst wenn es dem E bei der Tötung zusätzlich um die Beutesicherung ankäme, müsste dieses Motiv jedenfalls **bewusstseinsdominant** sein, was nicht anzunehmen ist (a.A. mit guter Argumentation wohl noch vertretbar)

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Lösungsversuch II

2. Verdeckungsabsicht

E könnte bei der Tötung des Y mit Verdeckungsabsicht gehandelt haben. Mit Verdeckungsabsicht handelt, **wem es darauf ankommt**, durch die Tötung entweder die **Aufdeckung der Vortat** in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang oder die **Aufdeckung seiner Täterschaft** zu verbergen. E hatte Angst, bei einer Gegenüberstellung aufgrund seiner piepsigen Stimme wiedererkannt zu werden. Ihm kam es gezielt darauf an, Y zu töten, um seinen Raub als andere Straftat zu verdecken. Unschädlich ist dabei, dass Raub und Tötungshandlung eventuell in Tateinheit stehen. E handelte sowohl bezüglich der Tötung als auch bzgl. der Verdeckung mit *dolus directus* 1. Grades.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Lösungsversuch II

3. Sonst niedrige Beweggründe

E könnte sonst aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Diese bezeichnen **alle Tatantriebe**, die nach allgemein sittlicher Wertung **auf tiefster Stufe** stehen, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb **in höchstem Maße verwerflich** sind. E tötet den Y aus Angst, durch Y bei einer Gegenüberstellung wiedererkannt zu werden. Dieses Tatmotiv kann dem Grunde nach zwar als niedriger Beweggrund angesehen werden. Da die niedrigen Beweggründe allerdings einen Auffangcharakter gegenüber den Mordmerkmalen aus der 1. und 3. Gruppe (Verdeckungsabsicht) aufweisen, ist nur subsidiär auf diese zurückzugreifen.

Mordmerkmale - Hausaufgabe



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Lösungsversuch II

3. Sonst niedrige Beweggründe

Als eigenständiges niedriges Tatmotiv könnte die Haltung des E in Betracht kommen, als eine Art „jüngstes Gericht für Reiche“ entscheiden zu können, wann jemand es verdient hat, zu leben und wann nicht. Hiergegen könnte sprechen, dass diese Haltung nur Ausdruck der unbarmherzigen Gesinnung des E ist. Selbst wenn man einen solchen sonst niedrigen Beweggrund annimmt, wäre dieser zumindest nicht bewusstseinsdominant. Damit hat E nicht aus sonst niedrigen Beweggründen gehandelt.